

Interessengemeinschaft

Schmutzwasserkanäle, Straßenausbau und Oberflächenentwässerung in Horst und Maschen-Heide
Sitzungsprotokoll vom 20.06.06 19:30

Ort: Hotel Maack, Maschen

Teilnehmer: Gemeinde Seevetal - Herr Schwarz (Bürgermeister)

- Herr Sieg (Abgabenabteilung)

- Herr Meyer (Leiter Bauamt)

Landkreis Harburg - Herr Schulze (Leiter Kanalbauabteilung)

Interessengemeinschaft – Diverse Teilnehmer

Verteiler: Gemeinde Seevetal per e-mail

Landkreis Harburg per e-mail

Mitglieder der Interessengemeinschaft per e-mail

Begrüßung der Anwesenden und Vorstellung der Gemeindevertreter: der Bürgermeister Herr Schwarz, Herr Sieg und Herr Meyer von der Gemeindeverwaltung Seevetal und Herr Schulze vom Landkreis Harburg, Zuständig für die Durchführung des Schmutzwasserkanals, durch Frau Carbuhn, Mitglied der Interessengemeinschaft. Sie bedankt sich für die Bereitschaft der eingeladenen Gäste dieses Treffen möglich zu machen und unterstreicht noch einmal die Unabhängigkeit der Interessengemeinschaft von jeglicher Partei. Um noch offene Fragen zu klären nehmen wir den bereits im Vorwege von der Gemeinde bearbeiteten Fragenkatalog vom 09.06.2006 und gehen die Fragen noch einmal der Reihe nach durch:

(Anmerkung zum Protokoll: die schwarzen Texte sind die schriftlichen Antworten der Gemeindeverwaltung

vom 16.06.06 auf den im Vorwege abgegebenen Fragenkatalog und die blau gehaltenen Texte sind die mündlichen Fragen und Antworten, die sich beim heutigen Treffen ergeben haben.)

1. Wofür zahlen die Anwohner Grundsteuern?

Beispielsweise: Müll, Fäkalabfuhr, Abwasserabgabe und Straßenreinigung werden extra berechnet.

AW: Die Grundsteuer wird für die Belastungen erhoben, die einer Gemeinde durch die Bebauung und anschließenden Nutzung von Grundstücken entstehen. Insbesondere handelt es sich um den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der notwendigen Infrastruktur (z. B. Schulen, Kindergärten, Jugendeinrichtungen, Feuerwehren, Sporteinrichtungen, kulturelle Einrichtungen, Wanderwege, Naherholungsgebiete, Biotop, überörtliche Straßen, Oberflächenentwässerung, Teilfinanzierung von Erschließungsstraßen und Straßenerneuerung, Unterhaltung von Straßen, Beleuchtungseinrichtungen, Ampelanlagen und Schildern) und die Finanzierung der damit zusammenhängenden Verwaltungsarbeit.

_ Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand?

AW: Der Aufwand ist in der Haushaltssystematik nicht vorhanden, somit kann diese Frage nicht beantwortet werden. Die Verwaltungskosten, die sich aus dem Ausbau der Straßen ergeben, werden nicht auf die Anlieger umgerechnet, sondern aus Steuermitteln finanziert.

2

_ Wird ein Teil der Grundsteuern für den Straßenausbau verwendet und hat die Gemeinde dafür Rücklagen gebildet?

AW: Aus Rücklagen der Grundsteuer wird jetzt der 10%ige Anteil der Finanzierung durch die

Gemeinde gezahlt.

AW: Ein Teil der Grundsteuern wird für den Straßenbau verwendet (überörtliche Straßen und die allgemeine Oberflächenentwässerung werden vollständig aus öffentlichen Mitteln finanziert, an Erschließungsstraßen beteiligt sich die Gemeinde mit 10 % und an dem Straßenausbau mit 25 bis 70 % in Abhängigkeit von der Verkehrsart und dessen Anteil) – siehe hierzu auch die Antwort zur Frage 11.

Die Gemeinde hatte in der Vergangenheit erhebliche Rücklagen für die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen gebildet (Höchststand 1988 = 7,8 Mio. €). Aufgrund der ständigen Reduzierung der Verteilungsmasse des kommunalen Finanzausgleichs durch Bund und Land, der Streichung der Gemeindebeteiligung an der Spielbankabgabe des Landes und der mehrfachen Erhöhung der Kreisumlage (z. Zt. 53 %), ist die Rücklage inzwischen auf die Höhe der Pflichtrücklage (rd. 450 Tsd. €) geschrumpft.

_ Wohin sind die ca. 7 Mio. € Rücklagen geflossen?

AW: Das Geld ist in Infrastrukturmaßnahmen investiert worden.

2. Warum kauft die Gemeinde die Seitenstreifen an der Straße erst auf, wenn die Anlieger dann später die Straßenbaukosten überwiegend selbst bezahlen müssen?

AW: Gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 BauGB umfasst der Erschließungsaufwand die Kosten für den ERWERB und die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen. Dementsprechend muss zunächst durch den Ankauf ein beitragsfähiger Aufwand entstehen, der dann nach Abzug des Gemeindeanteils auf alle erschlossenen Anlieger zu verteilen ist. Anders könnte nur verfahren werden, wenn alle Anlieger an einer Straße gleichwertige Flächenabtretungen vorgenommen hätten.

Im Zuge der Gleichbehandlung, werden die in den 80er Jahren begonnenen Ankäufe, die seinerzeit für den geplanten Kanalbau gestartet wurden, weiter durchgeführt. Eine unentgeltliche Abgabe der Flächen war auch von den Eigentümern nicht gewollt.

_ Warum werden die Kosten des Grunderwerbs erst jetzt erhoben und nicht zur Zeit des Ankaufes?

AW: Eine Straße gilt als hergestellt, wenn der Grunderwerb erfolgt ist, der Straßenbelag fertig gestellt ist, eine Beleuchtung installiert ist, für eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung gesorgt ist und eine Gestaltung der programmgemäß vorgesehenen Nebenanlagen (Gehwege, Seitenstreifen, Parkflächen) erfolgt ist.

Erst dann entsteht in der Regel die Beitragspflicht, so dass die Gemeinde alle bis dahin entstandenen Aufwendungen an die Anlieger weitergeben kann.

Für Aufwendungen in einem Haushaltsjahr in dem die Gemeinde Kredite aufgenommen hat, wird eine Fremdfinanzierungsquote gebildet und die Aufwendung bis zur Beitragspflicht entsprechend verzinst. Die Kredittilgung wird bei der Berechnung der Fremdfinanzierungskosten berücksichtigt. Nachzulesen ist dies in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Erschließungsbeitragsrecht und deren Kommentierung.

_ Wann können wir uns diese Kostenaufstellung ansehen?

AW: Nach Eingang des entsprechenden Beitragsbescheides ist die detaillierte Kostenaufstellung bei der Gemeinde im Rathaus einzusehen.

3

_ Wird der Einkaufswert der Grundstücke oder der jetzige Zeitwert für die Berechnung zugrunde gelegt?

AW: Es wird der Ankaufswert zugrunde gelegt zuzüglich der Kreditzinsen s.o.

_ Warum wurden die Eigentümer beim Verkauf der Grundstücksanteile an die Gemeinde über die daraus folgende Umlage an alle Nachbarn nicht informiert?

AW: Anlass für die Ankäufe war das Kanalbauprogramm des Landkreises Harburg. Hierauf wurde in den Ankaufverhandlungen hingewiesen. Der nunmehr anstehende Straßenausbau mit den entsprechenden Ausbaubeiträgen für die Anlieger, hat sich erst jetzt ergeben.

3. Warum müssen Kanalbau und Straßenausbau gekoppelt werden?

AW: Durch die gemeinsame Ausführung der Schmutzwasserkanalbauarbeiten mit den Straßenbauarbeiten lassen sich, bezogen auf den Straßenbau, ca. 25 – 33 % der Kosten für die

Anwohner sparen (Kanalbreite / Straßenbreite = 1,20 m / 4,75 m = 25 % und 1,20 m / 3,60 m = 33 %), da diese Kosten vom Landkreis getragen werden. Bei getrennter Ausführung würde der Straßenoberbau im Kanalbereich doppelt zu bezahlen sein, da man sich auf den endgültigen Straßenausbau zum Zeitpunkt der Kanalherstellung nicht einrichten kann.

_ Wie können wir diese Ersparnis in € umrechnen? Wie hoch sind die Beiträge für Ratenzahlung bzw. das Zinsaufkommen für eine Stundung im Gegensatz zur Ersparnis von x €?

_ Warum ist ein Prozentsatz von 6% von der Gemeinde festgelegt? Gibt es hier Abweichungsmöglichkeiten

im Sinne einer „Kannbestimmung“?

AW: Die Ersparnisse durch die Zusammenlegung der Baumaßnahmen ist sicher höher als die Zinsbelastung. Das Einsparpotenzial beträgt 1,5m der Breite des kompletten Straßenaufbaus. Konkretisieren lassen sich diese Zahlen aber erst nach Abschluss der Planung und nach Fertigstellung der Vorrauszahlungsbescheide.

Eine Transparentmachung, der auf andere Bürger/Straßenzüge zukommenden Kosten, ist zum momentanen Zeitpunkt leider nicht möglich, da zu unterschiedliche Voraussetzungen vorhanden sind und alles erst noch genau geprüft werden muss, um Zahlenmaterial heraus geben zu können.

_ Wenn Sie bisher in Ihren Schätzungen bei einer Straßenbreite von 5,50m eine Einsparung von 25% **pro laufenden Meter** erhoffen, wäre es hier möglich, sich in einer kleineren Gruppe noch einmal zu treffen

und eine Gegenüberstellung Zinsbelastung – Kostenersparnis anzustellen?

AW: Hierzu müssen wir dann einen Termin vereinbaren.

_ Ist die Gesamtbelastung für Schmutzwasserkanal, Straßenbau und Oberflächenentwässerung, die zumal in kurzer Zeit (Oktober 2006) fällig ist, im Rahmen der Rechtsprechung verhältnismäßig und zulässig?

AW: Angesichts der bestehenden Beitragserhebungspflicht ist keine Rechtsprechung bekannt, die eine „geballte“ Beitragsbelastung grundsätzlich als unzulässig oder unverhältnismäßig beurteilen würde. Es kommt immer auf die Einzelfallbetrachtung an, ob in Härtefällen Billigkeitsmaßnahmen angezeigt sind.

Die Kanalbaubeiträge werden vom Grundsatz her nach Fertigstellung der Maßnahme fällig. Derzeit liegt die Bearbeitungszeit hierfür bei 10 Monaten zuzüglich 4 Wochen als Zahlungsziel nach Beitragsbescheideingang - somit Zahlungsziel für den Schmutzwasserkanalbaubeitrag Frühjahr 2008.

4

AW: Das Jahr 2008 ergibt sich dadurch, dass die Abnahme der Schmutzwasserkanalisation im Juni/Juli stattfinden wird und dann die Bearbeitungszeit von 10 Monaten (knappe personelle Besetzung) hinzukommt. Die Höhe des Kanalbaubeitrag von 12,58€ ergibt sich aus einer Kalkulation der durchschnittlichen Kosten aus den zurückliegenden letzten 11 Jahren.

_ Wenn sich herausstellt, dass die Straßen ausgebaut werden müssen, warum kann dies nicht nach einem Zeitraum geschehen, in dem Betroffene entsprechende Rücklagen bilden können (z.B. 10 - 15 Jahre)?

AW: Wenn man sich den Zustand der Straßen ansieht, dann ist wohl auch für einen Laien erkennbar, dass hier über kurz oder lang ein Komplettausbau erforderlich ist. Dass ein Ausbau den Anwohnern Geld kostet, darf zumindest vermutet werden. Bereits seit Mitte der 90er Jahre spricht man auch auf Ortsratsebene immer wieder von bevorstehenden Schmutzwasserkanalbauarbeiten, die, wie es vergleichbare Baustellen in Seevetal zeigen, i.d.R. darin gipfeln, dass die („provisorische“) Straße dann endgültig ausgebaut werden muss.

_ Warum sind die Straßen in dem Gebiet Horst und Maschen-Heide für die Gemeinde als Provisorium angelegt?

AW: Bisher gibt es für die Straßen keine ordnungsgemäße Oberflächenwasserentsorgung, der Grunderwerb der Straßenflächen war nicht abgeschlossen und **es mangelt an einem programmgemäßen Ausbau des gesamten Straßenkörpers.**

Es wurde seitens der Gemeinde Seevetal auch bisher auf Grund dieser Tatsachen noch keine Erschließungskosten von den Bürgern eingefordert.

(Die Straßen: Am Bienenkorb und Alter Postweg müssen in diesem Zusammenhang noch überprüft

werden, dies gilt evtl. auch noch für einige andere, bisher noch nicht genannte Straßenabschnitte. Dort würde dann ein Beitrag in Höhe von 75% der anfallenden Kosten abgerechnet. Eine Einschätzung der entstehenden Kosten kann für die anderen Straßen bisher auch nicht genannt werden, da erst nach Fertigstellung des ersten Bauabschnittes eine genaue Kalkulation möglich ist.)

_ Warum kommt die Bekanntgabe zur Durchführung der Maßnahmen so kurzfristig?
(Infoveranstaltung März 2006 - Beginn der Baumaßnahme September 2006)

AW: Obwohl bereits seit Mitte der 90er Jahre über den Ausbau der Schmutzwasserkanalisation gesprochen wurde, kam die derzeitige Ausbauinitiative des Landkreises doch mehr oder weniger überraschend. Grund hierfür ist u. a., dass der Landkreis sein Bauprogramm bis 2010 beendet haben muss, die einfachen Baustellen bereits alle abgewickelt wurden und mit einem Personalwechsel beim Landkreis auch neue innovative Ideen verwirklicht werden, die auch in schwierigen (Bau-)Fällen eine zukunftssträchtige Lösung eröffnen. Das Dilemma des Straßenzustandes nach einer Schmutzwasserkanalbaumaßnahme wurde zuvor bereits angesprochen. Da aber auch die Gemeinde eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung einer ordnungsgemäßen Oberflächenwasserbeseitigung gerade im Trinkwasserschutzgebiet hat, wollte Sie den unmittelbar betroffenen Bürgern diesen immensen Kostenvorteil einer gemeinsamen Durchführung nicht aus der Hand geben.

Sicherlich hätte eine solche Information auch einen erheblichen zeitlichen Vorlauf haben können, doch dann hat dies sofort den Anschein, als seien bereits alle Entscheidungen hierzu getroffen. Dabei findet die politische Meinungsbildung doch i. d. R. mit den Haushaltsberatungen zu einem relativ späten Zeitpunkt statt. Aber gerade auch die finanzielle Situation einer Gemeinde lässt eine Planung mit einem derartig hohen Zeitvorlauf wenig realistisch erscheinen.

Geht die Entscheidungsfindung zum Ausbau von Straßen seinen üblichen Gang, wie in diesem Falle, dann ist man in der Zeitachse bereits soweit fortgeschritten, dass die Bürger sich nicht ausreichend auf einen Ausbau vorbereiten können. Wünschenswert wäre es, es ist wohl nur schwer realisierbar.

5

_ Wie soll der Bürger das abverlangte Geld innerhalb von 6 Monaten bereitstellen können?
Selbst wenn er Rücklagen gebildet hat, unterliegen diese einer Bindefrist und sind nicht ohne einschneidende Zinsverluste kündbar.

AW: Die Finanzierung einer solchen umfangreichen Baumaßnahme ist natürlich nicht für alle Bürger gleichermaßen einfach zu bewältigen. Sollte der jeweiligen Grundstückseigentümer keine private Finanzierung aufgestellt bekommen, dann gibt es immer noch die Finanzierungsmöglichkeiten, die zur Frage 12 genauer erläutert werden.

4. Warum Baubeginn im September 06, wenn erfahrungsgemäß in den 4 folgenden Wintermonaten (Nov - Feb) wetterbedingt zumeist nicht gearbeitet werden kann?

AW: Die Kanalbauarbeiten werden als erstes vorgenommen. Diese sind aber i.d.R., sofern nicht besondere Aufwendungen für Grundwasserabsenkungen zu treffen sind, was hier nicht der Fall ist, witterungsunabhängig. Sowie die Kanalbauarbeiten durchgezogen sind, kann der Straßenausbau folgen. Es ist ein Pflasteroberbau vorgesehen, der gegenüber einem Betonoberbau oder gerade auch einer Asphaltdeckenbefestigung ebenfalls witterungsunabhängig ist. Selbst bei leichten Frostperioden knapp unter Null Grad Celsius kann noch gepflastert werden, während bereits bei rund sieben Grad plus der Asphaltdeckenbau zum Erliegen kommt. Entscheidend ist aber auch der zeitliche Druck für den Landkreis, der zu einem beschleunigten Vorgehen führen und nunmehr auch eine Winterbauperiode in Kauf nehmen muss.

5. Ist die Entsorgung von Pechstraßen, die die Gemeinde früher hat bauen lassen, von der Gemeinde oder von den Anliegern zu tragen?

AW: Die Entsorgungskosten werden in den beitragsfähigen Aufwand einbezogen.

AW: Hierzu werden entsprechende Urteile herausgesucht.

6. Warum hat die Gemeinde so lange nichts an den Straßen gemacht und einen Reparaturrückstau entstehen lassen?

AW: Provisorisch befestigte Straßen lassen sich nur mit einem sehr hohen Aufwand in einem guten

Zustand halten. Aufgrund der schlechten Haushaltslage muss sich die Gemeinde Seevetal seit einigen Jahren auf das Notwendigste beschränken.

_ Nach Aussage vieler Betroffener, konnten die Bürger mit diesem „Provisorium“ bisher gut leben und haben es vor allem nicht als solches angesehen!

AW: Provisorische Straßen müssen von der Gemeinde nur insoweit unterhalten werden, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Eine darüber hinaus gehende Instandhaltung konnte aus Kostengründen nicht erfolgen. Stichprobenartige Kontrollen in verschiedenen Straßen haben einen völlig unzureichenden Unterbau des Straßenbelages ergeben (Sand, Schotter und nur eine wenige cm dünne Asphaltenschicht). Dies führt zu einer jährlich erforderlichen Ausbesserung, während eine erschlossene Straße nur einen 5-jährigen Instandsetzungsturnus hat. Ausbesserungen wurden deswegen nur im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durchgeführt. Es kann also hier nicht von einem Reparaturrückstau die Rede sein. Hierzu gibt es auch Vorgaben in der Rechtsprechung.

7. Wann legt die Gemeinde die Berechnung für die Gesamtkosten offen?

AW: Nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide können die Kostenunterlagen bei der Gemeinde eingesehen werden.

_ Wann sind die Bauplanungen abgeschlossen?

6

AW: Die Planung für den Straßenausbau und die Oberflächenentwässerung wird voraussichtlich Anfang August fertig gestellt sein. Sie können dann diese Detailplanung, insbesondere natürlich im Bereich Ihres Grundstückes, im Bauamt des Rathauses einsehen und auch letzte Vorschläge zur Ausführung einbringen, bevor im September mit dem Ausbau begonnen werden soll.

_ Wie sieht der detaillierte Terminplan der Maßnahmen (Kanal und Straße) für das rot gekennzeichnete Gebiet (2006 - 2007) aus?

AW: Nach derzeitigem Planungsstand läuft noch bis zum 21.07.2006 die Planungsphase. Danach wird die Baumaßnahme öffentlich ausgeschrieben. Die Auftragsvergabe erfolgt bis zum 05.09.2006. Bauanfang soll sodann der 06.09.2006 sein. Die Arbeiten sollen an eine Firma vergeben werden, die den Schmutzwasserkanalbau und auch den Straßenbau für sich selbst zeitlich koordinieren kann. Obwohl die Arbeiten letztendlich relativ witterungsunabhängig sind, wird es sich doch weit ins nächste Jahr hineinziehen. Es ist aber vorgesehen, dass die Baustelle schnellst möglich abgewickelt wird, um die Belastung für die Anwohner zu minimieren. Daher wird die Baufirma die Auflage bekommen mit mehreren Kolonnen (Kanalbauer, Pflasterer etc.) parallel zu arbeiten.

8. Sind bei den Kosten des Kanalanschlusses das Öffnen und das Wiederverschließen der Straße enthalten?

AW: Das sind genau die Kosten, die üblicherweise doppelt entstehen, sofern nicht gemeinsam der Schmutzwasserkanal- und Straßenbau vollzogen wird. Dieser Kostenvorteil wird in einer internen Verrechnung zwischen Landkreis und Gemeinde an die Bürger weitergegeben und vermindert somit die Höhe des Straßenausbaubeitrags. Der Kanalanschluss wird über Beiträge und Gebühren finanziert, denen sozusagen eine Mischkalkulation zu Grunde liegt. Die Höhe ist im ganzen Landkreis gleich.

_ Wie wird bei einer hintereinander folgenden Maßnahme von Kanalbau und Straßenbau die eingesparten Kosten seitens des Landkreises an die Anlieger weitergegeben?

AW: Wie zuvor erwähnt, im Rahmen einer internen Verrechnung zwischen Landkreis und Gemeinde, wobei dadurch die Ausbaubeitragslast der Bürger gemindert wird (allerdings ebenfalls im Verhältnis 90/10). Ansonsten lässt sich dieser Vorteil auch wie unter Frage 3 beschrieben, ausdrücken.

9. Liegen für die Abrechnungsgebiete detaillierte Auflistungen aller Grundstücksgrößen vor und sind diese einsehbar?

AW: Die Abrechnungslisten der einzelnen Abrechnungsgebiete mit den jeweiligen Grundstücksgrößen liegen vor und sind nach Bescheiderteilung (Vorausleistungsbescheid / Beitragsbescheid) einsehbar.

10. Warum fallen wir unter das Wasserschutzgebiet 3b?

AW: Das Wasserschutzgebiet wird grundsätzlich in mehrere Zonen unterteilt. Als erstes gibt es den Fassungsbereich (Zone I), das direkte Brunnenumfeld, in dem jede Bodennutzung untersagt ist. In

diesem Falle dehnt sich die Zone I 10 m um den Brunnen herum aus.

Dann gibt es die „Engere Schutzzone“ mit der Schutzzone II und einer Ausdehnung, die der 50-Tage-Fließlinie entspricht. Das zum Brunnen hinströmende Grundwasser muss mindestens 50 Tage unterwegs sein, damit gesichert ist, dass eventuell enthaltene Krankheitserreger auf natürlichem Wege abgetötet werden. Im Bereich des WBV Harburg sind Schutzzonen II jedoch nicht vorhanden.

Schließlich gibt es mit der Schutzzone III die so genannte „Weitere Schutzzone“. Die Begrenzung reicht bis zum Rand der Beanspruchung des Grundwasserkörpers. In großen

7

Wasserschutzgebieten, wenn das Einzugsgebiet länger als 2 km ist, kann sie in Zone IIIA und IIIB unterteilt sein. Das ist hier der Fall. Die Einteilung macht sich an der Entfernung fest, obwohl dieses Auswirkungen auf die Zulässigkeit bestimmter Vorhaben hat.

_ Wenn die Wasserschutzgebietsverordnung aus dem Jahre 1988 stammt, hätte die Gemeinde bzw. der Landkreis dann nicht früher handeln müssen?

AW: Wenn es offensichtlich so aussieht, als sei seit dem nichts geschehen, so ist dem doch nicht so. Ein Schmutzwasserkanal und eine Regenentwässerung sowie eine Straße können i.d.R. nur auf Flächen gebaut werden, die der Gemeinde gehören, es sei denn die Privateigentümer würden dem Bau zustimmen. Alle Wege in diesem betroffenen Gebiet gehörten anfangs den jeweiligen Anliegern als gemeinsames Eigentum.

Ohne diese Lösung hätte es seinerzeit keine Baugenehmigung gegeben. Seit der Gebiets- und Verwaltungsreform ist die Gemeinde Seevetal beharrlich mit dem Erwerb dieser Wegeflächen beschäftigt. Spätestens seit dem Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung versucht sie mit Vehemenz die noch fehlenden Straßenverkehrsflächen sowie noch fehlende Flächen für Regenrückhaltebecken im Gebiet von den Bürgern zu erwerben. Der Erwerb der notwendigen Grundstücke ging dabei nur sehr schleppend voran, weswegen die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung bisher auch nicht umgesetzt werden konnten. Auch zum heutigen Tage ist der Grunderwerb noch nicht vollständig abgeschlossen. Mit dem bisher vollzogenen Grunderwerb und der Anwendung auch alternativer Entwässerungslösungen ergibt sich nunmehr einen Ausweg aus der Misere. Damit ist allerdings auch die Verpflichtung verbunden, dass die notwendigen Maßnahmen nun kurzfristig umgesetzt werden.

AW: Die Entwässerungsmulden sind Maßnahmen zum Grundwasserschutz und sollten für alle Bürger an erster Stelle stehen, da Grundwasser zu unseren wichtigsten Lebensmitteln zählt. Die Anforderungen an den Trinkwasserschutz stehen für die Gemeinde im Vordergrund. Die Richtlinien zur ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung müssen umgehend umgesetzt werden, sobald sich die Möglichkeit hierzu ergibt. Alle Arbeiten in diesem Zusammenhang gelten als Erschließungsmaßnahmen und sind mit 90% an die Bewohner weiter zu geben.

Weiter Informationen zum Thema kann die Untere Wasserbehörde in Winsen liefern.

11. Sind die betroffenen Straßen als Erschließungsstraßen zu bezeichnen?

_ _oder liegt hier ein Straßenausbau oder -umbau vor?

_ Warum handelt es sich um eine „Erschließung“ und nicht um einen „Umbau“?

AW: Die betroffenen Straßen sind allesamt als Erschließungsstraßen zu bezeichnen, da sie zum Anbau bestimmt sind. Die Frage zielt jedoch darauf hinaus, ob es sich bei den Baumaßnahmen um Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder Straßenausbaumaßnahmen nach der niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) handelt.

Erschließungsmaßnahmen umfassen die erstmalige und endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen und sind zu 90% von dem Anlieger zu tragen.

Straßenausbaumaßnahmen umfassen Erneuerungen, Erweiterungen und Verbesserungen an bereits erstmalig und endgültig hergestellten Erschließungsanlagen und sind bei Straßen mit überwiegendem Anliegerverkehr zu 75% von den Anliegern zu tragen.

Bereits das Fehlen einer ordnungsgemäßen Straßenentwässerung führt dazu, dass keine der Straßen insgesamt als erstmalig und endgültig hergestellt beurteilt werden kann.

Angesichts der größtenteils vorhandenen bituminösen Befestigungen stellt sich die Frage, ob nicht etwa die Teileinrichtung Fahrbahn als erstmalig hergestellt zu beurteilen ist. Dies ist zu verneinen.

Neben der technischen Ausgestaltung kommt es hier entscheidend auf ein Bauprogramm hinsichtlich aller flächenmäßigen Teileinrichtungen der Straßen an. Eine über die Asphaltierung minimaler Fahrstreifen hinausgehende Planung war jedoch in keinem Fall gegeben. Eine

8

endgültige Fahrbahnherstellung vor der Verlegung eines Regenwasserkanals hätte aber z.B. eine ordnungsgemäße Seitenraumversickerung vorsehen müssen. Hinzu kommt die Qualität der Fahrbahnbefestigung, die u.a. durch fehlende Randsteine auf ein Provisorium hinweist.

_ Was bedeutet der Begriff „zum Anbau bestimmt“?

AW: Diese Straßen dienen der Erschließung von Grundstücken, sie bieten die Möglichkeit ein **bebautes oder bebaubares** Grundstück an zu fahren.

_ Der Anteil von 90% der Erschließungskosten für die Anlieger ist doch aber nur eine Kann-Bestimmung?

AW: Bisher ist noch keine Gemeinde von der Höhe des anzurechnenden Anteils abgewichen, da es sonst auch zu Kürzungen von öffentlichen Zuschüssen kommen würde. Die Möglichkeit ein Dorferneuerungsprogramm und somit Fördergelder von außen für unsere Gemeinde zu bekommen, sehen wir auch als unrealistisch an. Für neue EU-Projekte gibt es auch bisher keine veröffentlichten Richtlinien.

Erschließungsbeiträge können erst erhoben werden, wenn der Grunderwerb der dazu notwendigen Flächen abgeschlossen ist und dies ist erst in jüngster Zeit der Fall.

_ Ist der Straßenausbau im Bebauungsplan enthalten und wenn ja, in welchem?

AW: für den Bereich Maschen-Heide / Horst gibt es verschiedene Bebauungspläne, wovon einzelne auch die Flächen für die Straßen vorsehen. Ein größerer Teil wird durch den B-Plan MA 47 abgedeckt, der keine Straßenfestlegungen enthält. Hier ergeben sich die Straßenbreiten aus der Parzellenbreite der im Gemeindeeigentum befindlichen Flächen. (B-Pläne mit Straßen - MA 2, 3, 4, 4a, 7, 9, 12, 15, 36, 43 und Horst 4)

_Andern sich durch Schmutzwasserentsorgung, Straßenausbau und Oberflächenentsorgung die Voraussetzungen zur Bebauung von Grundstücken (GRZ)?

AW: - nein !

AW: Eine dichtere Bebauung ist aus jetziger Sicht politisch nicht erwünscht! Die Ratsmitglieder haben sich und werden sich auch weiterhin für eine mindest Grundstücksgröße und für den Weiterbestand des Waldcharakters der Gemeinde einsetzen. Der Bebauungsplan hat für die nächsten Jahre bestand.

12. Wie schützt die Gemeinde die Bürger, welche das Geld für die geplanten Maßnahmen nicht aufbringen können, vor Zwangsverkäufen?

AW: Es ist kein Fall bekannt, dass zu Zeiten der Gemeinde Seevetal eine Beitragserhebung Auslöser für einen Zwangsverkauf gewesen ist. Es konnten bisher immer realisierbare Möglichkeiten gefunden werden.

_ Welche Finanzierungsmöglichkeiten räumt die Gemeinde den Anliegern ein?

AW: Für derartige Fälle der persönlichen Unbilligkeit (Zahlungsschwierigkeiten) sind in der Regel Stundungen und Ratenzahlungen möglich. Ein Beitragserlass kommt grundsätzlich nur bei sachlicher Unbilligkeit in Betracht.

Eine Stundung wird u. a. bis zur absehbaren Fälligkeit von Festgeldern, Sparverträgen etc. gewährt.

Da es jedoch immer auf die Umstände des Einzelfalls ankommt, könnten nur wenige grundsätzliche Ausführungen gemacht werden. Je länger die vollständige Begleichung der Beitragsforderung heraus geschoben werden soll, desto höher sind die Anforderungen an die entsprechenden Nachweise über Einkommen, Vermögen und Belastungen.

Für alle Stundungen sind grundsätzlich Zinsen in Höhe von 0,5% pro Monat auf den

9

Restbetrag zu erheben.

_ Gibt es für die Höhe des Zinssatzes einen Spielraum?

AW: Die Höhe der Zinsen sind in der Abgabenordnung festgelegt. Eine Änderung wäre nur möglich, wenn der Bundesgesetzgeber eine Anpassung an den momentan aktuellen Zinssatz von

Kreditinstituten vornimmt.

Es lassen sich im Einzelfall aber sicher Regelungen für die Finanzierung finden. Der Verwaltungsausschuss muss hierüber **ggf. im Einzelfall entscheiden**. Eine Abschlussrechnung wird es vor 2008 nicht geben.

13. Worauf begründet sich die Höhe der Vorausleistung?

AW: Nach § 133 Abs.3 BauGB können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags verlangt werden, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und deren endgültige Herstellung innerhalb von 4 Jahren zu erwarten ist.

In der Vergangenheit sind der Gemeinde nicht unerhebliche Grunderwerbskosten entstanden, die in die endgültige Beitragsberechnung einfließen.

Bei der Berechnung der Vorausleistungen werden jedoch nur die Kosten in Ansatz gebracht, die der Gemeinde aktuell entstehen werden (Ausschreibungsergebnisse).

_ Gilt diese nur für den Straßenausbau oder auch für den Kanal?

AW: Dies gilt nur für den Straßenbau.

_ Die Vorauszahlung sind nach Beginn der Straßenbauarbeiten zu leisten. Wie erkennt der Bürger diesen Beginn? Sind schon die Vermessungsarbeiten damit gemeint?

AW: Es liegt ein Beschluss des Rates vor, in dem darüber abgestimmt wurde, ob eine Kreditfinanzierung angestrebt wird oder die Arbeiten über eine Vorkasse des Bürgers abgerechnet werden sollen. Um die Kosten nicht unnötig durch eine Kreditaufnahme und die damit verbundene Zinsbelastung in die Höhe zu treiben, haben wir hiervon Abstand genommen.

Der Grunderwerb der Grundstücksanteile wurde bisher auch nicht refinanziert und die Vorkasse wird nur zur Abdeckung der technischen Kosten, also der Baumaßnahmen, genommen.

_ Können Sie diese Beträge den Bewohnern der anderen noch betroffenen Gebiete nicht jetzt schon mitteilen, damit sich wenigstens die andere Betroffenen etwas eher darauf einstellen können?

AW: Das geht leider erst, wenn wir die Kosten genauer berechnen können und muss für den konkreten Fall geprüft werden.

_ Wie kann der Betroffene unterscheiden zwischen Kanalbauarbeiten und Straßenbau?

AW: Es wird sowohl eine Bauleitung des Landkreises, als auch eine Bauleitung der Gemeinde geben, dort können Sie nachfragen. Grundsätzlich haben Bauarbeiten begonnen, wenn der Bagger in Ihrer Straße steht, Schilder aufgestellt sind oder wenn schon ein Loch in der Straße aufgebuddelt wurde. Es wird getrennte Abrechnungen von Landkreis bzw. Gemeinde geben, da es auch schon bei der Ausschreibung eine Lostrennung gibt.

_ Wie ist die Bezahlung des Kanalanschlusses generell geregelt?

AW: Für den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg muss jeder Beitragspflichtige, gemäß § 6 der Abwasserabgabensatzung über Erhebung 10

von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg (Abk.: AAS) einen einmaligen Beitrag zahlen.

Als Beitragsmaßstab wurde ein nutzungsbezogener Flächenbeitrag gewählt. Grundlage ist die mögliche bauliche Ausnutzung des Grundstücks. Hierbei sind entscheidend die Grundstücksfläche und die Zahl der Vollgeschosse.

Innerhalb von Bebauungsplangebieten werden alle Grundstücke mit der gesamten Grundstücksfläche veranlagt. Ferner wird die Zahl der Vollgeschosse i.d.R. durch den Bebauungsplan bestimmt. Alle von der geplanten Maßnahme betroffenen Grundstücke liegen im BPlan

Maschen 47 „Maschener und Horster Heide“. Die Zahl der Vollgeschosse ist hier für die Zukunft mit I festgelegt. Die beitragspflichtige Fläche beträgt somit pro Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche. Der einmalige Kanalbaubeitrag errechnet sich, indem die Größe der beitragspflichtigen Fläche in m² gem. § 4 AAS mit dem Beitragssatz gem. § 5 AAS von 12,58 EURO multipliziert wird.

Von dieser Beitragsregelung nicht erfasst, sind die mehr oder weniger umfangreichen technischen Aufwendungen auf den jeweiligen Grundstücken um an den Schmutzwasserkanal in der Straße

anschließen zu können. Diese Aufwendungen sind zusätzlich durch den jeweiligen Grundstückeigentümer zu erbringen.

_ Wann ist der Anschluss von Haus an den Straßenkanal erforderlich?

AW: Es wird einen Aufforderungsbescheid eingehen, zwei Monate danach müssen Sie die Bauunterlagen einer zugelassenen Klempnerfirma mit einem formlosen Antrag beim Landkreis einreichen. Nach Erhalt der Anschlussgenehmigung haben Sie wiederum zwei Monate Zeit zur Ausführung. Eine Fristverlängerung kann erteilt werden, wenn eine plausible Erklärung hierzu abgegeben wird (widrige Witterungsbedingungen).

Beim Landkreis ist eine Beratung zur Durchführung der Arbeiten möglich.

Es wurde seitens des Landkreises eine mittlere Tiefe von 1,80 m für die Verlegung der Rohre festgelegt, hieraus ergibt sich in einigen Fällen der Bedarf eines so genannten Gefällesprungs. Die alte Klärgrube kann als Übergabeschacht bei entsprechendem Umbau und Entfernung zur Straße genutzt werden.

Näheres hierzu können Sie auch beim Landkreis erfahren.

14. Welche Rechtsgrundlage gibt es für die Anwendung der RiStWag?

AW: Grundsätzlich gibt es zunächst die Unterscheidung zwischen Gesetzen und Verordnungen sowie Richtlinien und Empfehlungen. Während Gesetze und Verordnungen für die Gemeinde absolut bindend sind, haben Richtlinien und Empfehlungen diesen Status nicht. In Ihnen spiegelt sich vornehmlich auch die technische Erfahrung wieder, die sich dann in den so genannten „Allgemein anerkannten Regel der Technik“ manifestiert. Sollte der derzeitige „Stand der Technik“ bessere Lösungen für ein Problem bieten, dann kann von den Richtlinien und Empfehlungen auch abgewichen werden. Dennoch kann die Gemeinde im Schadensfalle, aufgrund der Nichteinhaltung der Richtlinien und Empfehlungen, haftbar gemacht werden. Die Verantwortung der maßgeblich am Entscheidungsprozess beteiligten Mitarbeiter hierzu ist groß.

_ Die Regelungen der RiStWag sind für Niedersachsen nicht vorgeschrieben.

AW: Das ist richtig, denn die RiStWag ist kein Landesgesetz, sondern eine bundesweit gültige technische Richtlinie. Sie bietet jedoch dem Planer und dem Bauherren genügend Rückhalt, sich im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu bewegen.

15. Welche weiteren Anforderungen werden mit der Herstellung der Kanalzuleitung von den Häusern bis zu den Übergabestellen des Kanals gestellt?

11

AW: Seitens des Landkreises gibt es mit der technischen Satzung hierzu diverse Festlegungen und Anforderungen. Die technische Satzung ist sehr umfangreich und kann hier in allen Fällen nicht wiedergegeben werden. Im Rahmen der Informationsveranstaltung wird es aber noch einmal eine ausführliche Stellungnahme des Landkreises hierzu geben.

16. Gibt es keine kostengünstigere Lösung zur Oberflächenentwässerung?

AW: Es gibt zentrale und dezentrale Entwässerungslösungen. Die zentrale Lösung beinhaltet immer das Sammeln und Ableiten des Regenwassers und erfolgt dabei in der Regel über unterirdische Rohrleitungen. Dezentrale Lösungen haben den Vorteil, dass ein Sammeln und Ableiten nicht erforderlich werden muss. Somit liegt darin ein erheblicher Kostenvorteil. Die Versickerung vor Ort über straßenbegleitende Mulden, wie von uns vorgeschlagen, ist dabei die absolut kostengünstigste Möglichkeit. Die Aufwendungen hierfür hätten, bei schlechter durchlässigem Boden auch höher sein können. Auch könnten weitere Reinigungsleistungen erforderlich sein, die einen erheblichen technischen und auch finanziellen Aufwand erfordern. Kurz gesagt: billiger geht's nicht.

_ Welche Anforderungen müssen die von Ihnen geplanten Mulden zur Oberflächenentwässerung erfüllen?

AW: Der Sand in dem das Regenwasser momentan versickert, hat zwar eine filternde Wirkung, kann jedoch die Inhaltstoffe nur zurückhalten. Um diese auch vorreinigen, umwandeln und teilweise abbauen zu können, muss eine min. 20 cm dicke Humusschicht mit entsprechender Begrünung als „belebte Bodenzone“ hergestellt werden. Die durchwurzelte Humusschicht und die ebenfalls darin befindliche Mikroorganismen sorgen nach dem derzeitigen Stand der Technik für eine ausreichende Behandlung des Verkehrsflächenwassers, bevor es an den Untergrund und somit an das Grund- bzw. Trinkwasser abgegeben wird.

Die Begrünung der Mulde erfolgt entweder durch Rasenansaat oder eine standortgerechte Bepflanzung mit Stauden bzw. Bodendeckern. Mit Stauden bepflanzte Mulden verbessern im Vergleich zur Rasenansaat nicht nur den Wasserrückhalt, sondern auch die Versickerungsleistung. Bäume sollten im Sickerbereich nicht gepflanzt werden.

17. Warum sollen die Straßendecken mit Beton (sehr laut) und nicht mit Bitumen ausgebaut werden, und wie verhalten sich die Kosten beider Materialien zueinander?

AW: Die Anforderung in der RiStWag bezieht sich auf die Herstellung einer wasserundurchlässigen Verkehrsfläche (Straße). I.d.R. wird diese Undurchlässigkeit mittels einer Befestigung mit Beton oder Asphalt erreicht. Pflasterstraßen gelten als nicht wasserundurchlässig, sie sind, aufgrund ihres Fugenanteils, bestenfalls als schwer wasserundurchlässig zu bezeichnen. Dennoch bevorzugen wir die Befestigung der Straßen mittels Pflastersteinen, da sich beispielsweise nachträglich hergestellte Aufgrabungen besser wieder beseitigen lassen, als dies bei Beton- oder Asphaltflächen der Fall ist. Allerdings ist die Dichtigkeit gegenüber dem Untergrund, wenn dies nicht bereits in der oberen Deckschicht (Pflaster) geschieht, in der darunter liegenden Tragschicht zu gewährleisten. Diese Dichtigkeit gegenüber dem Untergrund kann durch hydraulische Bindemittel (Zement) in der Tragschicht, als sog. Hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT), erzielt werden. Die Genehmigungsbehörde hat hierfür Ihre Zustimmung signalisiert.

Pflastersteine können ohne großartigen Maschineneinsatz von vielen Straßenbaufirmen verlegt werden. Beton und Asphalt lassen sich nur mit so genannten Fertigmern in guter Qualität einbauen, wobei dann auch kein „Brüllbeton“ entstehen muss. Schwierig wird es mit Beton und Asphalteinbau dann, wenn kleinere Flächen, Zwickel, Abschrägungen – beispielsweise für Verschwenkungen oder Aufweitungen – u. ä. hergestellt werden müssen. Hier wird dann teurer Handeinbau erforderlich. Zudem ist die Herstellung von Asphaltflächen, wie man sich sicherlich denken kann, ganz entscheidend vom Rohölpreis abhängig und dieser zeigt derzeit in der Tendenz aufwärts.

Somit lässt sich unter heutigen Voraussetzungen und auch mit Ausblick auf zukünftige Unterhaltungsaufwendungen eine Staffelung vornehmen, die den Pflasteroberbau, gefolgt vom Beton und zuletzt dem Asphaltoberbau, als die kostengünstigste Wahl darstellt.

Nachdem wir den vorliegenden Fragenkatalog abgearbeitet haben ergeben sich noch folgende zusätzliche Fragen aus der Runde:

12

_ Gibt es einen direkten Preisvergleich über die Herstellungskosten Teerstraße/Pflasterstraße?

AW: Ja, bis auf die oberen Schichten ist die Straße in ihrem Aufbau gleich, somit braucht man nur die unterschiedlichen Baumaterialien preislich zu bewerten.

Für eine 4,75 m breite Straße kostet der Pflasterbelag auf HGT und seine seitliche Einfassung aus Tiefborden ca. $(4,75 \text{ m}^2/\text{m} * 0,50 \text{ €/m}^2) + (4,75 \text{ m}^2/\text{m} * 17,50 \text{ €/m}^2) + (2 * 16,50 \text{ €/m}) = 118,50 \text{ €/m}$ netto (ohne alles).

Der Asphaltbelag, bestehend aus Tragschicht, Haftkleber und Deckschicht, schlägt mit ca. $(4,75 \text{ m}^2/\text{m} * 0,24 \text{ to/m}^2 * 69,-- \text{ €/to}) + (4,75 \text{ m}^2/\text{m} * 0,50 \text{ €/m}^2) + (4,75 \text{ m}^2/\text{m} * 0,10 \text{ to/m}^2 * 109,-- \text{ €/to}) = 132,80 \text{ €/m}$ netto (ohne alles) zu Buche.

Bezogen auf die Netto-Herstellungskosten (ohne alles, d.h. ohne Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Kleinleistungen, etc., Ingenieurhonorare und Mehrwertsteuer) ist der Pflasteraufbau derzeit also 14,30 €/m Straßenlänge günstiger als der Asphaltoberbau. Schließlich sind aber die Ausschreibungsergebnisse maßgebend, die teilweise sehr unterschiedlich ausfallen. Der Preis für die Teerdecken hängt im übrigen auch vom Rohölpreis ab und unterliegt auch deshalb hohen Schwankungen. Außerdem geht bei einer Pflasterung die Abwicklung des Straßenbaus schneller, die Baustellen können schneller geschlossen werden. Für die Teerdecke muss der komplette Straßenverlauf in einem bearbeitet werden, bei Pflasterung können auch kleinere Teilabschnitte gleich wieder geschlossen werden.

_ Was geschieht im Winter bei überfrierender Nässe?

AW: Glatt ist es dann überall, aber die Pflasterung leidet nicht so stark unter Frostschädigung. Die Kosten für die Instandhaltung sind insgesamt niedriger, vor allem wenn nach einigen Jahren die ersten feinen Risse im Asphalt entstehen, in die Wasser eindringen und auffrieren kann.

_ In wie weit wird der alte Baumbestand der Gemeinde in Mitleidenschaft gezogen?

AW: Bei den Arbeiten zur Schmutzwasserentsorgung werden im Wurzelbereich von Bäumen keine

Gräben ausgeschachtet, sondern die Leitungen mithilfe von Bohrungen unterhalb des Wurzelwerkes getunnelt. Bei den Arbeiten zum Straßenbau werden dort wo **erhaltenswerte** Bäume stehen, möglichst keine Mulden gebaggert.

_ Können Sie auch in den Straßenzügen bauen, in denen bisher nicht alle Grundstücksanteile gekauft werden konnten?

AW: Die Möglichkeit zum Ausbau ist gegeben, wenn zwischenzeitlich eine öffentliche Widmung der Straße stattgefunden hat.

_ Ist eine Widmung nach altem Recht heute noch gültig?

AW: Wir werden das an Hand der Unterlagen prüfen und eine Auflistung der entsprechenden Straßen erstellen.

_ Haben in den letzten Jahren Trinkwasseruntersuchungen stattgefunden? Hat es hier eine Veränderung / Verschlechterung gegeben?

AW: Bitte fragen Sie hierzu den Wasserbeschaffungsverband direkt.

_ Können Sie uns über die Straßenbaumaßnahmen (Einbahnstraßenregelung, Straßenbreite Muldenstandorte) nähere Auskünfte geben?

AW: **Über diese Details** kann erst nach Planungsabschluss **im August Auskunft gegeben werden.** Dann

können sich die Betroffenen **voraussichtlich anfang August** bei dem Bauamt die Detailplanung ansehen und evtl. noch Ideen mitteilen.

_ Die Pflasterung der Straßen ist auch in den Wintermonaten möglich, so in AW Frage 4. Was geschieht bei einem trotzdem notwendigen Baustop mit den Vorauszahlungen der Betroffenen? Werden die auflaufenden Zinsen den Bürgern gutgeschrieben?

AW: Nein, die Abschlagzahlungen an die Baufirma für den ersten Bauabschnitt wird bis zu diesem Zeitpunkt schon notwendig und getätigt sein. Ein Bauablaufplan wird nach Planungsende ende August einsehbar sein.

_ Können Sie Aussagen zur Erschließung der Straßen: Alter Postweg und Fachenfelderweg machen?

13

AW: Die Prüfungen für diese Straßen sind noch nicht abgeschlossen, es herrscht hier aber ein verstärktes Verkehrsaufkommen und somit muss mit breitem Fahrbahnen gearbeitet werden.

_ Warum wird die Kostenersparnis der Koppelung Kanalbau –Straßenausbau nicht komplett an den Bürger weitergegeben? Der Kanalbau wird zu 100% von den Anliegern aufgebracht, deshalb ist die Ersparnis nur an die Anlieger weiterzugeben. Hierzu eine Beispiel zur richtigen Berechnung:

Gesamtkosten: 1.200.000,-

davon 10% Kostenbeteiligung Gemeinde: 120.000,-

Rest: 1.080.000,-

davon Landkreisersparnis: 200.000,-

Anlieger: 880.000,-

Die bisherige nicht korrekte Rechnung hätte zu folgendem Ergebnis geführt:

Gesamtkosten: 1.200.000,-

davon Landkreisersparnis: 200.000,-

Rest: 1.000.000,-

davon 10% Kostenbeteiligung Gemeinde: 100.000,-

Anlieger: 900.000,-

AW: Dies ist von der Gemeinde zu prüfen.

Von Herrn Rower vorgelesener Text aus „ABC kommunaler Beiträge und Gebühren“ S.127 ff.
Für Straßen, die bereits vor dem 29.06.1961 vorhanden und ortsplanausweislich hergestellt waren, darf die Gemeinde keine Erschließungsbeiträge mehr erheben. In der Praxis ist es oftmals schwer festzustellen, ob eine Straße früher zunächst provisorisch und nunmehr endgültig hergestellt wird, oder ob sie bereits früher als endgültig hergestellt galt. Im letzten Fall gilt sie als vorhandene Straße, für die kein Erschließungsbeitrag erhoben werden darf. Wird dagegen eine nur provisorisch hergestellte Straße endgültig ausgebaut, so ist die Gemeinde zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen verpflichtet.

Eine vorhandene Straße ist gegeben,

1. wenn vor Erlass des ersten wirksamen Ortsstatuts nach preußischem Anliegerbeitragsrechts die Straße in Ihrem damaligen Ausbauzustand mit dem Willen der Gemeinde dem inneren Anbau und innerörtlichen Verkehr gedient hat,

2. wenn eine Straße entsprechend dem ersten wirksamen Ortsstatut nach preußischem Anliegerbeitragsrecht ausgebaut worden ist.

3. Für den Fall, dass ein wirksames Ortsstatut nicht erlassen worden ist, kommt es auf die Verhältnisse am 29. Juni 1961 an. Eine Straße ist hier dann eine vorhandene, wenn sie objektiv dem inneren Anbau und innerörtlichen Verkehr diene und subjektiv nach dem Willen der Gemeinde wegen des hinreichenden Ausbauzustandes für den inneren Anbau und innerörtlichen Verkehr geeignet war. Zweifel gehen zu Lasten der Gemeinde.

Die Gemeinde wurde in der anschließenden Diskussion gebeten, zu prüfen, ob Straßen als bereits ausgebaut anzusehen sind. Die Gemeinde hat Ihrerseits den Anwohnern die Möglichkeit eingeräumt, Unterlagen, welche auf einen bereits vorhandenen Ausbau hinweisen, bei der Gemeinde 14

zur Prüfung vorzulegen. Es wurde weiterhin gesagt, dass der Unterbau der Straßen bei den Bauarbeiten geprüft wird.

Abschließend hat Frau Carbuhn sich dann bei allen Beteiligten für das Erscheinen und das lange Durchhaltevermögen bedankt. Die Interessengruppe wird sich über ihr weiteres Vorgehen beraten und weiter versuchen, Sachinformationen an nachfragende Betroffene weiter zu geben.

Hierzu die Anmerkung: Wir sind alle betroffen von der Kurzfristigkeit der Information über den geplanten Straßenausbau und die damit verbundenen doch erheblichen Kosten, die jetzt auf die Bürger zu kommen. Wir wünschen uns im Interesse vieler Betroffener eine sozialverträgliche Lösung zur Finanzierung. Es sollte seitens der Gemeindeverwaltung erneut darüber nachgedacht werden, die anderen demnächst betroffenen Anwohner der bisher noch nicht informierten Straßenzüge, doch eher von dieser Planung und der daraus ergebenden Kostensteigerung in Kenntnis zu setzen.

Sonderegelungen zur Finanzierung werden von der Gemeinde angeboten. Wo kann ich diese erfragen, welche Unterlagen brauche ich und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Wo kann der Bürger diese Hilfe bekommen? Darüber werden wir sicher gesondert noch einmal ins Gespräch kommen müssen.

Herr Schulz vom Landkreis freut sich über einen gelungenen Beziehungsstrukturaufbau und steht den Bürgern der Gemeinde Seevetal auch gerne weiter für Fragen zur Verfügung (04171-693-312). Er stellt noch einmal klar: eine Privatisierung des Schmutzwasserkanals wird es im Landkreis Harburg nicht geben.

Herr Schwarz bedankt sich ebenfalls bei den Anwesenden und hebt noch einmal positiv die Sachlichkeit der Diskussion hervor. Die Fachabteilungen der Gemeindeverwaltung sind für den Bürger natürlich auch weiterhin offen.

Ende der Versammlung um 22.45 Uhr

Protokoll Interessengemeinschaft Gemeindeverwaltung

Horst, 29.6.06 Horst, Hittfeld,

Kirsten Petersen